

Abwägungstabelle | Frühzeitige Beteiligung an der 6. einfachen Änderung Bebauungsplan Nr. 4/7.1 Jungfernstieg Ost der Stadt Eckernförde (6. einfache Änderung Bebauungsplan Nr. 4/7.1 Jungfernstieg Ost der Stadt Eckernförde) | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1021	Details
eingereicht am: 15.11.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Name des/der Einreicher*in: Amirfarzan Heravi Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Adresse: Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Abb._Denkmalschutz_-_Kulturdenkmale_im_Planungsgebiet,_Denkmalkarte_Schleswig-Holstein.jpg

Stellungnahme

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

1. Es wurden Teile des Meeresstrandes in den Geltungsbereich des B-Plans einbezogen. Es ist ein Hinweis auf den „Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle“ nach § 33 Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen, um eine Gefährdung möglicher Biotop aususchließen
2. Eine nachrichtliche Übernahme des Schutzstreifens an Gewässern ist entbehrlich, da nach § 35 Abs 3 Nr. 3 LNatSchG die Regelungen nicht „für aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 BauGB zulässige Vorhaben“ gelten.

3. Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:

Abwägung / Empfehlung

- Zu 1: Die vorliegende Änderung des B-Planes trifft lediglich veränderte Festsetzungen zur Art der Nutzung. Bezüglich des Meeresstrandes gelten weiterhin die Festsetzungen des B-Planes Nr. 4/7.1 als Ursprungsplan. Veränderungen werden hier nicht vorbereitet und sind nicht Bestandteil der Planung. Insofern wird von der Übernahme von Hinweisen hierzu abgesehen.
- Zu 2: Die nachrichtliche Übernahme wird aus der Planung herausgenommen und der Anregung insofern gefolgt.
- Zu 3: In das Kapitel 8, Sonstige Maßnahmen und Hinweise wird ein entsprechender Hinweis auf die denkmalgeschützten Gebäude aufgenommen und der Anregung insofern gefolgt. Die Bildung eines eigenen Kapitels

Zur vorgelegten Planung gibt es aus denkmalrechtlicher Sicht eine inhaltliche Ergänzung, sowie den Änderungswunsch die Belange des Denkmalschutzes in einem eigenen Listenpunkt „Denkmalschutz“ aufzuführen und nicht unter „Sonstiges“.

Im Planungsgebiet befinden sich bauliche Kulturdenkmale. Stand Oktober 2024 das Wohnhaus Jungfernstieg 37 – ONR 7143, sowie das Wohnhaus Jungfernstieg 41 – ONR 19154. Die Feststellung weiterer Kulturdenkmale im Planungsgebiet ist zu erwarten. Veränderungen an Kulturdenkmälern sowie Veränderungen im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern die in der Lage sind, den Eindruck eines Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen, sind gemäß § 12 DSchG SH denkmalrechtlich genehmigungspflichtig.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abb. Kulturdenkmale u.a. im Planungsgebiet, Denkmalkarte Schleswig-Holstein (<https://efi2.schleswig-holstein.de/denkmalkarte/>) Stand 17.10.2024

Nr.: 1020	Details
eingereicht am: 15.11.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Name des/der Einreicher*in: Martin Maudrich Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Mercatorstr. 1 24106 Kiel Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Frühzeitige Beteiligung an der 6. einfachen Änderung Bebauungsplan Nr. 4/7.1 Jungfernstieg Ost der Stadt Eckernförde

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Mitteilung!

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**.

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Maudrich

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Dezernat 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie

Mercatorstraße 1

24106 Kiel

Telefon: 0431 383 – 2830

Telefax: 0431 383 – 2099

E-Mail: Martin.Maudrich@LVerGeo.landsh.de

Nr.: 1019	Details
eingereicht am: 14.11.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Name des/der Einreicher*in: Sabine Schulz Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Adresse: Bergstraße 2 24103 Kiel Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Ulrich,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Teilnahmeverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.

Zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Viele Grüße
Sabine Schulz

Nr.: M1018	Details
eingereicht am: 13.11.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Name des/der Einreicher*in: Insa Thun Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Stellungnahme_kkr_BP_4_7.1.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Eckernförde haben wir keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Insa Thun

Facility Management

Stellv. Fachbereichsleitung Liegenschaften

Objekt- und Mietverwaltung, Erbbaurechtsangelegenheiten

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Kirchenkreisverwaltung des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde**

An der Marienkirche 7-8
D - 24768 Rendsburg

Tel. +49 4331 / 5903 – 169

Fax +49 4331 / 5903 – 199

E-Mail insa.thun@kkre.de

Nr.: 1017	Details
eingereicht am: 12.11.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: LLnL SH Name des/der Einreicher*in: Tanja Wagenknecht Abteilung: BOB SH Bauleitplanung Adresse: Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Im öffentlichen Bereich Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme Untere Forstbehörde, 741-634/2023-14256/2023-92509/2024
Sehr geehrte Damen und Herren,
der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde berührt keine Flächen die Wald sind und den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Forstbehördliche Belange sind in dem Verfahren nicht betroffen.
Mit freundlichen Grüßen
Tanja Wagenknecht

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)

Untere Forstbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Memellandstraße 15

24537 Neumünster

T +49 4321 5592-205

F +49 4321 5592-290

Tanja.Wagenknecht@llnl.landsh.de

poststelle@llnl-landsh.de-mail.de

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-

Holstein – beBPo (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/LLNL

Nr.: M1023	Details	
eingereicht am: 11.11.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Stellungnahme als Anhang:	Auswertung Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg Ole Rahn Straßenbetrieb Kieler Straße 19 24768 Rendsburg Abgelehnt Gesamtstellungnahme 2024_11_11_LBV.SH.pdf

Stellungnahme

Bebauungsplan Nr. 4 / 7.1 mit 6 Änderung der Stadt Eckernförde -Beteiligung
gem. § 4 Abs. 1 BauGB-

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der
Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros Guntram Blank vom
07.10.2024 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher
Hinsicht keine Bedenken.

Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen
werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte
Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebi-
etes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten
zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenko-
ordinierung des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das
Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

gez.

Rahn

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein
entsprechender Hinweis aufgenommen.

Nr.: M1016	Details	
eingereicht am: 10.11.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Nabu
	Name des/der Einreicher*in:	Karl-Ludwig Loth
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt

	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	Stellungnahme_BUND_10.11.2024_6ÄBP_4_7.1.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 nach Durchsicht der Unterlagen bestehen keine Anregungen und Bedenken
 zur o. g. Planung.
 Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag des NABU Schleswig-Holstein
 Karl-Ludwig Loth
 NABU Eckernförde

Hasenheide 10
 24340 Eckernförde
 Festn.: 04351-84879
 Mobil: 0160-4074013

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1015	Details	
eingereicht am: 07.11.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Amt Schlei-Ostsee
	Name des/der Einreicher*in:	Nicola Busse
	Abteilung:	Bauen und Umwelt
	Adresse:	Holm 13 24340 Eckernförde
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld und Windeby Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bauleitplanverfahren.

Nr.: M1012	Details	
eingereicht am: 06.11.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Datei:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Sandra Carstensen Ho 1d 24114 Kiel Abgelehnt Gesamtstellungnahme 20241106_B-Plan_4_7.1_6.Aend_Stn.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur einfachen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde für das Gebiet „Jungfernstieg Ost“ nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: 1 Zusammenfassung

Die einfache 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde soll der Umnutzung von Dauerwohnen zu Ferienwohnen und Zweitwohnsitzen entgegenwirken, aufgrund dieser Nutzungsänderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind die Belange des Küstenschutzes nicht betroffen.

Die Hinweise dieser Stellungnahme sind zu beachten. 2 Stellungnahme

2.1 Genehmigungserfordernis Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt größtenteils im Hochwasserrisikogebiet. Für die Errichtung baulicher Anlagen an der Küste trifft § 82 LWG zu. 2.2 Bauverbot gem. § 82 Abs.1 Nr.4 (Hochwasserrisikogebiet)

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die unter Punkt 3. der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Küste nach § 59 Landeswassergesetz (LWG). Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m abbildet.

Die aktuellen Hochwasserkarten sind unter ¹ abrufbar.

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen in einem Hochwasserrisikogebiet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem dem Landesschutzdeich vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard existieren hier nicht.

Nach § 82 Abs. 2 Nr.4 LWG gilt das Bauverbot nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 9. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) am 09. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand. Im vorliegenden Planungsgebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan Nr. 4/7.1) vor. Dieser wurde am 10.09.1976 rechtskräftig. Es bestehen somit alte Bau- und Nutzungsrechte.

Aufgrund des bestehenden Baurechts gemäß § 82 Abs. 2 Nr.4 LWG greift das Bauverbot im Hochwasserrisikogebiet nicht.

Unter Punkt 3 der textlichen Festsetzungen zur einfachen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4/7.1 werden Mindesthöhen für den Hochwasserschutz festgesetzt.

Die einfache 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde soll der Umnutzung von Dauerwohnen zu Ferienwohnen und Zweitwohnsitzen entgegenwirken, aufgrund dieser Nutzungsänderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind die Belange des Küstenschutzes nicht betroffen.

3 Hinweise

Der vorliegende Bebauungsplan bezieht sich nur auf die Umnutzung von Dauerwohnen zu Ferienwohnen und Zweitwohnsitzen. Sollten gegebenenfalls Gewerbebetriebe im Erdgeschoss zu Wohnnutzung geändert werden, sind aufgrund der Höhenlage bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu errichten sowie die Sicherstellung von Flucht- und Rettungswegen zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.

Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht. Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht die für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bei Abweichungen zu den Festsetzungen im Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Carstensen

¹ <http://hochwasserkarten.schleswig-holstein.de/>

Nr.: M1011	Details	
eingereicht am: 05.11.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Bundeswehr
	Name des/der Einreicher*in:	Lisa Dietz
	Abteilung:	BAIUDBw Abt. Infra
	Adresse:	Fontainengraben 150 53123 Bonn

	Im öffentlichen Bereich	Abgelehnt
	anzeigen:	
Dokument:	Gesamtstellungnahme	
Datei:	241104_I-1739-24-BBP_Stellungnahme.pdf	

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
 Im Auftrag
 Mit freundlichen Grüßen
 Dietz

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1010	Details	
eingereicht am: 24.10.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
	Name des/der Einreicher*in:	Thies Augustin
	Abteilung:	Abteilung 1
	Adresse:	Grüner Kamp 15 - 17 24768 Rendsburg
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Nr.: 1009	Details	
eingereicht am: 22.10.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Ines Al-Kershi Stefanie Müller-Thöm Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Küterstraße 30 24103 Kiel Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Müller-Thöm
Org.Z. 2713.22
Telefon: 0431 599-2317
stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, den 21.10.2024

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Eckernförde
Rathausmarkt
24340 Eckernförde

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)
vom 07.10.2024 bis zum 15.11.2024
Stadt Eckernförde
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Be-
lange des
Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände,
da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi

Nr.: 1004	Details	
eingereicht am: 21.10.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB SHNG Netzcenter Süderbrarup Matthias Nagel Netzcenter Süderbrarup team-Allee 5 24392 Süderbrarup Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 gegen die o.g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in dem Planungsbereich liegen keine unserer Versorgungsleitungen.
 Dieser Bereich gehört zum Versorgungsgebiet der Stadtwerke SH.
 Freundliche Grüße
 Schleswig-Holstein Netz GmbH
 Netzcenter Süderbrarup
 i.A. Mathias Nagel

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1008	Details	
eingereicht am: 17.10.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Michael Fugmann Referat IV52 Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Abgelehnt

Dokument:	Gesamtstellungnahme
Datei:	Stellungnahme_Land_Referat_IV_52.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.10.2024 informieren Sie über die o.g. Bauleitplanung.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der übersandten Planzeichnung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde mangelt es sowohl an einer Überschrift als auch an der Angabe der Rechtsvorschrift, aufgrund der Beschluss über die Satzung erfolgt.

Bei einem Bebauungsplan handelt es sich gemäß § 10 Abs. 1 BauGB um eine Satzung. In diesem Zusammenhang verweise ich bzgl. der Form der Satzung auf die Inhalte der §§ 66 ff. LVwG Schleswig-Holstein.

Um vor diesem Hintergrund den Rechtscharakter des Bebauungsplans formell-rechtlich zum Ausdruck zu bringen, ist dies in der Überschrift des Bebauungsplanes [Satzung der Stadt Eckernförde über ...] deutlich zu machen.

Des Weiteren müssen Satzungen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass dies er berechtigen.

Diesbezüglich verweise ich auf das Urteil des OVG Schleswig, Urteil vom 2. März 2023 - 1 KN 19/18 -, juris. Das Zitiergebot dient der Offenlegung des Ermächtigungsrahmens gegenüber dem Adressaten der Satzung, welches ihm die Kontrolle ermöglichen soll, ob die Satzung mit dem ermächtigenden

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorentwurfsunterlagen weisen noch nicht die Merkmale eines vollständigen Planentwurfes auf, was zum vorliegenden Planungsstand auch überhaupt noch nicht erforderlich ist. Insbesondere wurden die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen aus verfahrensökonomischen Gründen noch nicht zusammengefügt. Ein vollständiger, den rechtlichen Anforderungen genügender Planentwurf wird zur öffentlichen Auslegung und zur formellen Behördenbeteiligung erstellt.

Zum Abschluss der Planung wird diese zudem in X-Planung erstellt und den diesbezüglichen Anforderungen entsprochen.

Gesetz übereinstimmt (OVG Schleswig, Urteil vom 14.09.2017 - 2 KN 3/15 -, juris, Rn. 59).

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

Mit freundlichen Grüßen

Michael Fugmann

Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 52 -
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
-IV 525-
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-3045
F +49 431 988614-3045
Michael.Fugmann@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Nr.: M1022	Details	
eingereicht am: 17.10.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Auswertung Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Fin Kretzschmar IV 62 Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Abgelehnt

Dokument:	Gesamtstellungnahme
Stellungnahme als Anhang:	2024_11_17_Landesplanung.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 mit Schreiben vom 07.10.2024 informieren Sie über o.g. Bauleitplanung. Seitens der Landesplanung wird von einer Stellungnahme abgesehen.
 Mit freundlichen Grüßen
 Fin Kretzschmar

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 15.10.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH
	Name des/der Einreicher*in:	Holger Rohweder
	Abteilung:	Kundenservice
	Adresse:	Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.
 Zu der 6. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde gibt es aus
 abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.
Freundliche Grüße aus Borgstedt

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Holger Rohweder

Abfallwirtschaft

Rendsburg-Eckernförde GmbH

Borgstedtfelde 15

24794 Borgstedt

Fon: (0 43 31) 3 45-137

Fax: (0 43 31) 3 45-111

e-mail: H.Rohweder@awr.de

Internet: ¹

+++ [Facebook](#) +++ [Instagram](#) +++ [Youtube](#) +++

Sitz der Gesellschaft: Borgstedt, HRB 1246 Amtsgericht Kiel

Rechtsform der Gesellschaft: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Steuer-Nr.: 15 293 06571

Geschäftsführer: Ralph Hohenschurz-Schmidt, Jochen Kybelka

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hans-Jörg Lüth

¹ <http://www.awr.de>

Nr.: 1002	Details	
eingereicht am: 08.10.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Handwerkskammer Flensburg Stephan Jung Keine Abteilung Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg

	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1006	Details	
eingereicht am: 08.10.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
	Name des/der Einreicher*in:	Kerstin Orłowski
	Abteilung:	Planungskontrolle
	Adresse:	Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig
	Im öffentlichen Bereich	Muss überprüft werden
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Stellungnahme als Anhang:	2024_10_08_Archäologisches_LA.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.
 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orłowski

Nr.: 1001	Details	
eingereicht am: 08.10.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB DB AG c/o DBImm NL HH Christiane Klump FRI HH-I1 KI Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren.

Die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen werden jedoch nicht berührt. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen werden jedoch nicht berührt. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 08.10.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Name des/der Einreicher*in: Klaus Reichert Abteilung: Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 Adresse: Überseering 2 22297 Hamburg Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 7241225_001.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei die Stellungnahme der Telekom.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Reichert

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Nord

Dipl.-Ing. Klaus Reichert

B1

Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

+49 451 488 1053 (Tel.)

E-Mail: kreichert@telekom.de

www.telekom.com